

Die Bedeutung des Internationalen Seegerichtshofs

Der Internationale Seegerichtshof (ITLOS) mit Sitz in Hamburg besteht seit mehr als 20 Jahren. Er ist als Institution zur verbindlichen Beilegung von zwischenstaatlichen Streitigkeiten in seerechtlichen Fragen inzwischen fest etabliert und hat die einheitliche Auslegung und Anwendung des UN-Seerechtsübereinkommens (UNCLOS) gestärkt.



Prof. Dr. Nele Matz-Lück, geb. 1973, ist Ko-Direktorin des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Vorwurf der Inaktivität

Der Gerichtshof sah sich vor allem in seinen Anfangsjahren der Kritik ausgesetzt, dass er nicht genügend Fälle zu entscheiden habe. Es hieß, Staaten leisteten sich mittels des Seerechtsübereinkommens aufwändige Strukturen, für die kein Bedarf bestehe: das Gebäude, dort ständig tätiges Personal sowie 21 Richterinnen und Richter, die jährlich zumindest zu den Verwaltungssitzungen nach Hamburg reisen, und von denen der Präsident einer Residenzpflicht in Hamburg unterliegt. Mittlerweile aber hatte der ITLOS Gelegenheit, durch seine Entscheidungen in 23 streitigen Verfahren zur friedlichen und verbindlichen Streitbeilegung in seevölkerrechtlichen Fragen beizutragen. Hinzu kommen zwei durch den ITLOS erstellte Rechtsgutachten, die ebenfalls ein einheitliches Verständnis des UNCLOS fördern.

Verglichen mit der Anzahl an Fällen, die Staaten vor andere internationale Gerichte bringen, beispielsweise an den ICJ, mag die Arbeitsbelastung des ITLOS weiterhin gering erscheinen. Der Grund dafür liegt nicht in einem Mangel an seerechtlichen Streitigkeiten. Fragen zur Festlegung von Seegrenzen, wie auch andere zwischenstaatliche Streitigkeiten über die Nutzung der Meere, bestehen durchaus. Staaten können diese jedoch auch an den ICJ oder an eigens dafür zusammengestellte Schiedsgerichte herantragen. Dass die Staaten den Streitbeilegungsmechanismus wählen können, ist

Der Internationale Seegerichtshof (International Tribunal for the Law of the Sea – ITLOS) ist als Institution zur verbindlichen Beilegung von zwischenstaatlichen Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (United Nations Convention on the Law of the Sea – UNCLOS) nach seiner Arbeitsaufnahme im Jahr 1996 fest etabliert.¹ Mit 168 Vertragsstaaten genießt das UNCLOS eine quasi-universale Geltung, wengleich mit den USA ein wichtiger globaler Akteur unter den Vertragsstaaten fehlt. Anders als der Internationale Gerichtshof (International Court of Justice – ICJ) in Den Haag ist der ITLOS kein Organ der UN, sondern lediglich eine verwandte Organisation des UN-Systems. Die Grundlage für seine Existenz ist die Vereinbarung der Vertragsstaaten über seine Gründung, wie sie sich aus dem UNCLOS ergibt. Insgesamt betrachtet hat der Gerichtshof durch seine Verfahren und Entscheidungen die einheitliche Anwendungspraxis des UNCLOS gestärkt.

¹ Tullio Treves, *The Settlement of Disputes Concerning the Protection of the Marine Environment and the Exploitation of Marine Resources: The Practice of ITLOS*, in: Marta Chantal Ribeiro (Ed.), *30 Years after the Signature of the United Nations Convention on the Law of the Sea: The Protection of the Environment and the Future of the Law of the Sea*, Coimbra 2012, S. 165.



Mündliche Verhandlung im runden Gerichtssaal des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg. FOTO: ITLOS PHOTOS

vom Seerechtsübereinkommen ausdrücklich so vorgesehen.² Dadurch hat kein internationales Gericht ein Monopol auf die Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten. Es ist das Verdienst des UNCLOS, dass sich die Staaten mit der Ratifikation des Vertrags beziehungsweise des Beitritts der obligatorischen Streitbeilegung unterwerfen. Das bedeutet, dass ein Rechtsstreit nicht von der Zustimmung zu dem konkreten Verfahren abhängig ist, sondern das Einverständnis auf den Beitritt des Staates zum UNCLOS vorverlagert ist. Dieser Einschränkung der staatlichen Souveränität steht gegenüber, dass zumindest bezüglich des Gerichtshofs noch ein Wahlrecht besteht. Vertragsstaaten können sich dem Verfahren und einer bindenden Entscheidung aber nicht gänzlich entziehen.

Beklagt man die geringe Beanspruchung des ITLOS, sind vor allem die Vertragsstaaten zum Seerechtsübereinkommen aufgerufen, vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den ITLOS für die Beilegung ihrer seerechtlichen Streitigkeiten zu wählen. In einigen Fällen ist es gelungen, Staaten, zu überzeugen, den Internationalen Seegerichtshof anzurufen, obwohl sie ursprünglich die Absicht hatten, ihren Rechtsstreit einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Das jüngste Beispiel dafür ist der Fall zwischen Ghana und Côte d'Ivoire über die Festlegung der Seegrenze zwischen den beiden Staaten, den der ITLOS im Jahr 2017 entschied.³

Der Internationale Seegerichtshof kann nicht selbst aktiv Fälle »einwerben«. Die Entscheidung

darüber, welches internationale Gericht mit der Beilegung einer Streitigkeit betraut wird, obliegt innerhalb der Wahlmöglichkeiten allein den beteiligten Staaten. Dass die Vertragsstaaten von der Anrufung des ITLOS nicht häufiger Gebrauch machen, überrascht. Es war ein Beweggrund für die Einrichtung des spezialisierten Seegerichtshofs, dass Staaten die Beilegung ihrer seerechtlichen Streitigkeiten nicht ausschließlich dem ICJ und der Schiedsgerichtsbarkeit überlassen wollten.⁴ In praktischer Hinsicht bietet der Internationale Seegerichtshof unter anderem den Vorteil, dass keine Gerichtskosten zu erstatten sind. Im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit, deren Kosten die Parteien tragen müssen, sind es die Vertragsstaaten zum UNCLOS insgesamt, die die Dienste des Gerichtshofs für alle potenziellen Streitigkeiten finanzieren.

Eine umfangreiche Richterschaft

Mit 21 gewählten Richterinnen und Richtern ist der ITLOS das personenstärkste internationale Tribunal, das im Regelfall im Plenum entscheidet. Gewählt wird die Richterschaft in geheimer Wahl durch die Mitgliedstaaten des UNCLOS während des jährlichen Vertragsstaatentreffens in New York. Eine Amtszeit dauert neun Jahre, eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Allerdings wird gewährleistet, dass alle drei Jahre nur ein Drittel der gewählten Richterinnen und Richter ausscheidet oder sich erneut zur Wahl stellt, um eine gewisse personelle Kontinuität und somit die Arbeitsfähigkeit des Gerichtshofs zu wahren.

Die anerkannten Regionalgruppen der UN spielen bei der Richterwahl eine Rolle, um eine Repräsentation der verschiedenen geographischen Gebiete der Welt, aber auch der verschiedenen Rechtssysteme zu erreichen. Die Vertragsstaaten einigten sich im Jahr 2009 darauf, dass die Gruppen der afrikanischen und der asiatischen Staaten mit jeweils fünf Sitzen vertreten sein sollen, die osteuropäischen Staaten mit drei Sitzen, die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten mit vier Sitzen und die westeuropäischen und anderen Staaten mit drei Sitzen. Die letztgenannte Gruppe hatte ursprünglich vier Sitze inne. Die Mehrheit der Vertragsstaaten war aber der Meinung, dass die westlichen Industriestaaten damit überrepräsentiert seien. Die Vertragsstaaten sollen den verbleibenden Sitz seitdem flexibel zwischen

² Artikel 287, Absatz 1 des UNCLOS. Das UNCLOS ist beim Deutschen Übersetzungsdienst der UN abrufbar unter www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar48263-0ebgbl.pdf

³ ITLOS, Case No. 23, Dispute Concerning Delimitation of the Maritime Boundary between Ghana and Côte d'Ivoire in the Atlantic Ocean (Ghana/Côte d'Ivoire).

⁴ Helmut Tuerk, 20 Years of the International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS): An Overview, *Revue belge de droit international*, 51. Jg., 2/2016, S. 450.

den Gruppen der afrikanischen, asiatischen und westeuropäischen und anderen Staaten vergeben.

Die Ämter des Präsidenten und Vizepräsidenten werden für drei Jahre durch Wahl der Richterinnen und Richter vergeben. Seit Oktober 2017 ist der Südkoreaner Jin-Hyun Paik der 8. Präsident des ITLOS. Vizepräsident ist David Attard aus Malta.

Die Richterschaft des Internationalen Seegerichtshofs ist unabhängig und nicht an Weisungen der Regierungen ihrer Herkunftsstaaten gebunden. Während der Ausübung von Amtstätigkeiten für den Gerichtshof genießt sie diplomatische Vorrechte und Immunitäten. Obwohl die Richterschaft nur anhand von Rechtsüberzeugungen und nicht in Ansehung der Nationalität der Streitparteien entscheiden dürfen, gelten Sonderregelungen, wenn Staaten, die Partei in einem Verfahren vor dem Seegerichtshof sind, nicht durch eine Richterin oder einen Richter der eigenen Nationalität auf der Richterbank vertreten sind. Dann besteht das Recht, eine qualifizierte Person zu benennen, die als *Ad-Hoc*-Richter fungiert. Diese sind für das jeweilige Verfahren den gewählten Mitgliedern des Gerichts vollkommen gleichgestellt. Bisher ist von dieser Möglichkeit bereits in 13 Verfahren Gebrauch gemacht worden.

Unterschiedliche Gerichtskammern

Das UNCLOS sieht vor, dass es am Seegerichtshof eine Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten geben muss.⁵ Es handelt sich bei der Kammer um eine Art ›Gericht im Gericht‹. Die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten hat bisher auf Antrag des Rates der Internationalen Meeresbodenbehörde (International Seabed Authority – ISA) ein Rechtsgutachten erstellt, musste aber noch kein Streitiges Verfahren entscheiden.

Der Seegerichtshof kann weitere Kammern zu speziellen Themengebieten einrichten.⁶ Davon hat der ITLOS in der Vergangenheit Gebrauch gemacht, obwohl diese Kammern bisher nicht in Anspruch genommen worden sind. Die Kammer für Umweltstreitigkeiten wurde bereits im Jahr 1997 eingerichtet, ebenso die Kammer für Fischereistreitigkeiten. Die Kammer für Seegrenzstreitigkeiten wurde erst im Jahr 2007 etabliert. Eine weitere Kammer für abgekürzte Verfahren mit fünf Mitgliedern und zwei Stellvertreterpositionen wird jährlich neu besetzt, um in einer Art Schnell-

verfahren Fälle abhandeln zu können.⁷ Eine Entscheidung einer Kammer gilt als Entscheidung des gesamten Gerichtshofs.⁸

Während die genannten Kammern für eine bestimmte Dauer eingerichtet werden, gibt es außerdem die Möglichkeit, dass die Streitparteien einen Fall nicht dem gesamten Seegerichtshof unterbreiten, sondern einer mit mindestens drei Richterinnen oder Richtern besetzten Kammer. Diesen Weg wählten Ghana und Côte d’Ivoire zur Beilegung ihrer Seegrenzstreitigkeit. Hier wurde eine Kammer durch ein Sonderabkommen der beiden Parteien vom 3. Dezember 2014 mit drei Richtern des ITLOS und zwei *Ad-Hoc*-Richtern besetzt. Von der Möglichkeit, den Fall der bestehenden Kammer für Seegrenzstreitigkeiten vorzulegen, machten die Parteien keinen Gebrauch. Das gehört zu der umfangreichen Flexibilität, die sich die Staaten

Der Seegerichtshof hat kein Mandat, um über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personen zu entscheiden, die der Piraterie verdächtig werden.

vorbehalten haben, um ihre Streitigkeiten friedlich durch eine bindende gerichtliche Entscheidung beizulegen. Chile und die Europäische Union (EU) hatten im Jahr 2000 ebenfalls einen Fall vor eine eigens dafür zusammengesetzte Kammer des Gerichtshofs gebracht, ihren Streit aber im Jahr 2009 außergerichtlich beigelegt, sodass es nie zu einer Entscheidung in der Sache kam.

Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeiten des ITLOS ergeben sich unmittelbar aus Teil XV des UNCLOS über die Beilegung von Streitigkeiten. Dabei muss es sich um zwischenstaatliche Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens handeln. Der Seegerichtshof ist kein internationales Strafgericht und hat kein Mandat, um zum Beispiel über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personen zu entscheiden, die der Piraterie verdächtig werden. Das UNCLOS benennt zwar Rechte und Pflichten von Staaten im Zusammenhang mit der

⁵ Diese ist in Artikel 186 des UNCLOS ausdrücklich vorgesehen.

⁶ Artikel 15 des ITLOS-Statuts. Das Statut ist einzusehen unter www.itlos.org/fileadmin/itlos/documents/basic_texts/statute_en.pdf

⁷ Ebd., Absatz 3.

⁸ Ebd., Absatz 5.

Bekämpfung der Piraterie auf hoher See, befasst sich aber nicht mit der Durchführung von Strafverfahren gegen Einzelpersonen.

Die verschiedenen Verfahrensarten, für die der ITLOS zuständig ist, sind im Einzelnen im Statut des Seegerichtshofs geregelt. Ergänzend zu diesen rechtlichen Grundlagen hat sich der Gerichtshof eine Verfahrensordnung gegeben. Diese lehnt sich zwar an die Verfahrensordnung des ICJ an, trifft aber besondere Vorkehrungen, damit die Verfahren zügig entschieden werden, zum Beispiel sehr eng gesetzte Fristen. Die Verfahren bestehen aus

Trotz eines Anstiegs der Verfahrenszahl in den letzten Jahren ist gegenwärtig nur ein Fall vor dem ITLOS anhängig.

einem schriftlichen Verfahrensabschnitt und einer mündlichen Verhandlung, die sich über mehrere Tage erstrecken kann. Die mündlichen Verhandlungen sind öffentlich.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die bisherigen Fälle des ITLOS zu kategorisieren: nach Verfahrensarten oder nach inhaltlichen Rechtsfragen. Bei den Verfahrensarten lassen sich zunächst streitige Verfahren und Rechtsgutachten unterscheiden. Zu den streitigen Verfahren zählen auch die Schiffsfreigabeverfahren und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Betrachtet man vorrangig die thematischen Fragen der Entscheidungen, so hatte der Seegerichtshof in mehreren Verfahren über Inhalte und Grenzen der Hoheitsgewalt über Schiffe zu entscheiden. Außerdem nahm er wiederholt zu Fragen des Meeresumweltschutzes und damit zusammenhängend der Ausbeutung von Fischereiresourcen Stellung und entschied zwei Grenzstreitigkeiten.

Streitige Verfahren

Trotz eines Anstiegs der Verfahrenszahl in den letzten Jahren ist gegenwärtig nur ein Fall vor dem ITLOS anhängig: der Fall *M/V ›Norstar‹*,⁹ einem Öltanker unter panamaischer Flagge. In dem im Jahr 2015 begonnenen Verfahren streiten Panama und Italien darüber, ob die im Jahr 1998 auf Veranlassung der italienischen Justiz erfolgte zeitweise

Beschlagnahmung der ›Norstar‹ durch spanische Behörden eine Verletzung seerechtlicher Normen darstellt und ob Italien Panama gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet ist. In einem ersten Verfahrensteil entschied der Seegerichtshof im Jahr 2016 gegen Einwände Italiens, dass er zuständig und auch das Verfahren zulässig sei. Insbesondere hindere die seit der Beschlagnahme des Schiffes verstrichene Zeit – immerhin 17 Jahre – nicht an der Einleitung und Durchführung eines Verfahrens. Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus.

Aus der inzwischen umfangreicheren Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die beiden Verfahren zur Beilegung von zwischenstaatlichen Grenzstreitigkeiten hervorzuheben. Der im Jahr 2012 entschiedene Fall zwischen Bangladesch und Myanmar war die erste Streitigkeit über die Abgrenzung von Meereszonen, die ein Staat dem ITLOS vorlegte.¹⁰ Bis zu diesem Zeitpunkt hatten Staaten solche Fälle dem ICJ und Schiedsgerichten unterbreitet. Vor allem der ICJ hat über die Jahrzehnte anhand der von ihm entschiedenen Verfahren eine Grenzziehungsdogmatik entwickelt. Auf diese nahm der Seegerichtshof in seinen Entscheidungen ausdrücklich Bezug, fügte seiner Entscheidung aber durchaus eigene Bewertungsmaßstäbe hinzu. Die Entscheidung ist daher als ein Meilenstein in der Rechtsprechung des Gerichtshofs wahrgenommen worden.¹¹ Auch im Fall der Festlegung einer Seegrenze zwischen Ghana und Côte d'Ivoire fügte der ITLOS seine Entscheidung argumentatorisch in die vorhandene Rechtsprechung ein, nahm aber die Möglichkeit richterlicher Gestaltungsfreiheit wahr.

Schiffsfreigaben

Schiffsfreigaben nehmen mit bislang neun Fällen einen großen Teil der entschiedenen Verfahren ein. Bei dem Schiffsfreigabeverfahren handelt es sich um ein spezielles Hauptsacheverfahren nach Artikel 292 des UNCLOS. Das Verfahren hat zum Ziel, dass die nationalen Behörden, die ein Schiff unter fremder Flagge festhalten, dieses schnellstmöglich gegen Hinterlegung einer angemessenen Kautions oder einer anderen finanziellen Sicherheit wieder freigeben. Nur der Flaggenstaat kann den Antrag auf Freigabe beim ITLOS stellen. Grundsätzlich dürfen Behörden eines Küstenstaates

⁹ ITLOS, Case No. 25, *The M/V ›Norstar‹ Case* (Panama v. Italy).

¹⁰ ITLOS, Case No. 16, *Dispute concerning Delimitation of the Maritime Boundary between Bangladesh and Myanmar in the Bay of Bengal* (Bangladesh/Myanmar).

¹¹ Ioannis Konstantinidis, *Between Villa Schröder (ITLOS) and the Peace Palace (ICJ): Diverging Approaches to Continental Shelf Delimitation beyond 200 Nautical Miles*, *Journal of Territorial Maritime Studies*, 3. Jg, 3/2016, S. 28.

Schiffe unter fremder Flagge nach den Regeln des UNCLOS festhalten, wenn diese gegen dort geltende Fischerei- oder Umweltschutzbestimmungen verstoßen haben. Allerdings sind diese gegen Kautions wieder freizugeben, um ihnen die Wiederaufnahme ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu gestatten. In den Verfahren vor dem ITLOS stritten sich die Flaggenstaaten und der jeweilige Küstenstaat insbesondere über die Höhe der Kautions oder Sicherheit und damit um die Frage, was im jeweiligen Fall ›angemessen‹ war. Der Internationale Seegerichtshof hat in seinen Entscheidungen sehr genaue Aussagen dazu getroffen. Es verwundert daher kaum, dass seit dem Jahr 2007 keine neuen Verfahren hinzugekommen sind. Durch die gefestigte Rechtsprechung des ITLOS besteht nunmehr ein so hohes Maß an Rechtssicherheit bei der Bestimmung der Kautions, dass es kaum noch Anlass für zwischenstaatliche Streitigkeiten darüber gibt.

Vorläufiger Rechtsschutz

Neben den Entscheidungen in Hauptsacheverfahren ist der ITLOS für Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes zuständig.¹² Es gehört zu den Besonderheiten des vorläufigen Rechtsschutzes, dass der Seegerichtshof für solche Entscheidungen auch dann zuständig ist, wenn die Hauptsache von einem Schiedsgericht nach Anhang VII des UNCLOS entschieden werden soll, dieses aber noch nicht arbeitsfähig ist. In insgesamt sechs Verfahren hat der ITLOS über den Erlass vorläufiger Maßnahmen entschieden, ohne später auch über die eigentliche Hauptsache zu urteilen. Eine Schwierigkeit besteht darin, dass der Seegerichtshof im Falle des vorläufigen Rechtsschutzes auch einschätzen muss, ob das spätere Schiedsgericht in der Hauptsache zuständig sein wird, den Fall zu entscheiden. Im Fall zwischen Großbritannien und Irland, in dem es um die mögliche Verschmutzung der Irischen See durch eine britische atomare Wiederaufbereitungsanlage ging, kam das Schiedsgericht trotz der vorherigen positiven Einschätzung des ITLOS in der Hauptsache zu dem Schluss, nicht zuständig zu sein.

Im Verfahren über vorläufige Maßnahmen des Gerichtshofs im Fall des von Greenpeace International betriebenen und unter niederländischer Flagge fahrenden Eisbrechers ›Arctic Sunrise‹ musste das Gericht im Jahr 2013 mit der Besonderheit umgehen, dass Russland eine Teilnahme

verweigerte.¹³ Obwohl die Streitbeilegung nach dem Seerechtsübereinkommen zwingend ist und Einwände gegenüber der Zuständigkeit des ITLOS im Verfahren zu erheben sind, drückte Russland seine Ablehnung in dem konkreten Fall durch Abwesenheit aus. Ein solches Fernbleiben einer Partei ist geeignet, die verbindliche Streitbeilegung zu unterlaufen und die Legitimität der Entscheidung zu beschädigen. Diese hat gegenüber der ferngebliebenen Partei trotzdem rechtsverbindliche Wirkung. Die angeordnete Freilassung der Besatzung aus der Haft wurde später auf Grundlage eines russischen Amnestiegesetzes erfüllt. Auch das Schiff wurde einige Monate später wieder freigegeben, sodass im Ergebnis die Anordnungen des ITLOS umgesetzt wurden.

Rechtsgutachten

Neben der Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten stellen Rechtsgutachten eine Möglichkeit internationaler Gerichte dar, innerhalb ihrer Zuständigkeit zu Rechtsfragen Stellung zu nehmen.

Rechtsgutachten können als Leitlinie der Auslegung und Anwendung völkerrechtlicher Normen Gewicht erlangen.

Rechtsgutachten sind – anders als Entscheidungen in streitigen Verfahren – nicht rechtlich bindend. Sie können aber dennoch als Leitlinie der Auslegung und Anwendung völkerrechtlicher Normen Gewicht erlangen. Der Artikel 191 des UNCLOS sieht die Erstellung von Rechtsgutachten durch die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten ausdrücklich vor. Antragsberechtigt sind danach die Versammlung und der Rat der ISA. Im Jahr 2010 machte der Rat der ISA von der Möglichkeit Gebrauch, dem Seegerichtshof Fragen zur Verantwortlichkeit von Staaten zu stellen, die den Tiefseebergbau durch einen Vertragsnehmer, die in der Regel Unternehmen sind, unterstützen.¹⁴ Hier nahm die Kammer umfassend zu wichtigen umweltvölkerrechtlichen Fragen Stellung, zum Beispiel zum Standard der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht von Staaten, für deren Einhaltung sie haften.

¹² Artikel 290 des UNCLOS.

¹³ ITLOS, Case No. 22, The ›Arctic Sunrise‹ Case (Kingdom of the Netherlands v. Russian Federation), Provisional Measures.

¹⁴ ITLOS, Case No. 17, Responsibilities and Obligations of States sponsoring Persons and Entities with respect to Activities in the Area (Request for Advisory Opinion submitted to the Seabed Disputes Chamber).

Umstritten ist die Zuständigkeit des ITLOS für Gutachtenanträge, die nicht Fragen des Tiefseebergbaus betreffen. Die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten ist nach Artikel 191 des UNCLOS ausdrücklich für Rechtsgutachten zuständig. Im Gegensatz dazu kennt das Seerechtsübereinkommen keine Bestimmung, die die Erstellung von Gutachten durch den ganzen Seegerichtshof vorsieht. Eine Vielzahl von Staaten ist daher der Auffassung, der ITLOS habe kein Mandat zur gutachterlichen Beantwortung von seerechtlichen Fragen. Auch die seevölkerrechtliche Literatur bezeichnet die Zuständigkeit für Rechtsgutachten als »fragil«.¹⁵

Als die Subregionale Fischereikommission (Sub-Regional Fisheries Commission – SRFC), eine westafrikanische Fischereiorganisation, dem Internationalen Seegerichtshof im Jahr 2013 einen Antrag auf ein Rechtsgutachten vorlegte, befand der Gerichtshof, er sei zuständig.¹⁶ Am 2. April 2015 erstattete der ITLOS sein Gutachten zu mehreren Fragen, die im Kern die Verantwortlichkeit von Flaggenstaaten im Zusammenhang mit illegaler Fischerei betreffen. Obwohl das Gutachten nicht rechtlich verbindlich ist, leistet der Gerichtshof damit einen Beitrag, die Pflichten der Flaggenstaaten von Fischereifahrzeugen im Kampf gegen die Überfischung der Meere festzulegen. Ein Kampf, der über die westafrikanische Region hinaus bedeutsam ist.

Bedeutung und Ausblick

Bei dem internationalen Seerecht handelt es sich um ein Themengebiet, das zwar von einem völkerrechtlichen Vertrag, dem UNCLOS, mit umfangreichem Regelungsanspruch erfasst wird, das aber weiterhin viele Fragen der Auslegung offen lässt. Dem ITLOS gelingt es, mit seiner Spruchpraxis für mehr Klarheit zu sorgen und interpretatorische Lücken zu füllen. Das gilt für die Hoheit über Schiffe, die in mehreren Entscheidungen des Gerichtshofs eine wichtige Rolle gespielt hat,¹⁷ ebenso wie für Fragen des Meeresumweltschutzes. Der Internationale Seegerichtshof hat mit seinen Entscheidungen gezeigt, dass er eine dynamische und am Schutz der Meeresumwelt orientierte Auslegung des Seerechtsübereinkommens vorzieht, mit der auch neuen Schwierigkeiten begegnet werden kann. Auch die Entscheidungen zur Hoheit über Schiffe füllen Lücken, die erst nach Abschluss des UNCLOS erkennbar wurden. Damit nimmt das Gericht teilweise die Position eines ergänzenden Gesetzgebers ein.¹⁸ Es betreibt Rechtsfortbildung innerhalb der vom Seerechtsübereinkommen gesetzten Ziele einer möglichst umfassenden, am Meeresumweltschutz orientierten Regelung seerechtlicher Fragen. Da der Druck auf die Meere immer mehr zunimmt – beispielsweise durch Verschmutzungen mit verschiedensten Schadstoffen aus unterschiedlichen Quellen, Überdüngung, Überfischung oder anderweitige Zerstörung von Ökosystemen – ist ein restriktives Verständnis erlaubter menschlicher Meeresnutzungen unerlässlich. Der Internationale Seegerichtshof nimmt hier eine wichtige Rolle ein.

Gerade eine progressive Rechtsprechungslinie kann aber auch dazu führen, dass Staaten zögern, dem Gerichtshof Streitigkeiten vorzulegen, weil sie Einschränkungen ihrer Entscheidungsspielräume fürchten. Vor diesem Hintergrund bieten Rechtsgutachten ein besonderes Potenzial für den ITLOS, um zu aktuellen seerechtlichen Fragen ohne unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit Stellung zu nehmen. So lässt sich auch die Wahrnehmung einer Kompetenz zur Erstattung von Rechtsgutachten durch den gesamten Gerichtshof trotz nicht ganz klarer Rechtsgrundlage erklären. Es ist dem Internationalen Seegerichtshof zu wünschen, dass von seiner vorhandenen Expertise und institutionellen Infrastruktur vermehrt Gebrauch gemacht wird.

English Abstract

Prof. Dr. Nele Matz-Lück

The Importance of the International Tribunal for the Law of the Sea pp. 155–160

The International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS) has its headquarters in Hamburg, Germany. It started its work in 1996 and has since been recognized as a valuable institution for the settlement of international disputes concerning the law of the sea. Dispute settlement under the UN Convention on the Law of the Sea (UNCLOS) is compulsory. Yet, states have flexibility to choose either the ITLOS, the International Court of Justice (ICJ) or arbitration to settle their disputes. With more than 20 contentious cases and two advisory opinions the ITLOS has contributed to a harmonized interpretation and application of the Convention.

Keywords: Internationaler Seegerichtshof, Seerecht, Völkerrecht, International Tribunal for the Law of the Sea, UN Convention on the Law of the Sea

¹⁵ Yoshifumi Tanaka, Reflections on the Advisory Jurisdiction of ITLOS as Full Court: The ITLOS Advisory Opinion of 2015, *The Law and Practice of International Courts and Tribunals*, 14. Jg., 2/2015, S. 318–339, hier: S. 339.

¹⁶ ITLOS, Case No. 21, Request for an Advisory Opinion submitted by the Sub-Regional Fisheries Commission (SRFC) (Request for Advisory Opinion submitted to the Tribunal); Artikel 21 des UNCLOS.

¹⁷ Tullio Scovazzi, ITLOS and Jurisdiction over Ships, in: Henrik Ringbom (Ed.), *Jurisdiction over Ships*, Leiden 2015, S. 382, 403.

¹⁸ Tuerk, 20 Years of the International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS): An Overview, a.a.O. (Anm. 4), S. 477.